

Bebauungsplan Nr.74, 5. Änderung < Schlei- Terrassen >der Stadt Kappeln

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat SG Regionalentwicklung	11.04.2024	von den Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig- Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	25.03.2024	<p>durch das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, ergehen folgende Hinweise/Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die unter Kapitel 1.1 benannten Rechtsnormbezüge sind veraltet und sind zu aktualisieren. - Im Kapitel 1.3, Unterthema „Bebauungsplan“, wird die derzeitige Überplanung durch verbindliche Bauleitplanung dargelegt. Es wird diesbezüglich angemerkt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 der Stadt Kappeln nicht den derzeitigen Änderungsbereich umfasst; eine Klarstellung der Begründung wird empfohlen. <p>-Die Gemeinde hat den Aufstellungsbeschluss für die in Rede stehende Satzung am 21.02.2024 gefasst. Die Beschlussfassung zur förmlichen Einleitung des Aufstellungsverfahrens liegt damit zeitlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). In der Gesamtschau wird der Eindruck verfestigt, dass die zur Anwendung gekommene Rechtslage eben der vor dem Inkrafttreten des vorstehend benannten Gesetzes entspricht 25.03.2024 12:06 WG: Kappeln, B-Plan Nr. 74, 5. Änderung (abgelegt im CC ECM) und damit zweifelhaft bleibt, ob die Gemeinde dem nunmehr als Regelfall eingeführte digitalen Beteiligungsverfahren unter gleichzeitigem zur Verfügung stellen einer oder mehrerer anderer leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeiten entsprochen hat. Der Gemeinde wird angeraten, diesem Umstand kritisch zu prüfen und ggf. einem wegen rechtsfehlerhafter Durch-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die unter 1.1 genannten Rechtsnormbezüge werden aktualisiert. - In der Begründung wird dargelegt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Kappeln nicht den derzeitigen Änderungsbereich betrifft. - mit Bekanntmachung am 28.03.2024 sind die Entwürfe für den Zeitraum vom 02.04. bis 03.05.2024 im Internet veröffentlicht worden.

			<p>führung der Öffentlichkeitsbeteiligung entstandenen beachtlichen Fehlers i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vorzubeugen.</p> <p>- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) und mit Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1 E-Government-Gesetz SH (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 398) durch Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes vom 16.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S 285) besteht die Verpflichtung, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ zu verwenden haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist. Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDFDokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter:www.itvsh.de/xplanung/</p>	<p>- Die Planungsdaten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 werden im Dateiformat XPlanGML für die Bekanntmachung im Internet bereitgestellt.</p>